

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bestensee (Sondernutzungssatzung)

Nach Maßgabe des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.3.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I. Nr. 17) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I, Nr. 29, S. 1206) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 05.03.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen (öffentlichen Straßen) in der Gemeinde Bestensee:
 1. Ortsdurchfahrten (§ 5 FStrG u. § 5 BbgStrG) im Zuge von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen,
 2. Gemeindestraßen (Ortsstraßen).
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 8 Abs. 10 FStrG und § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (3) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist, gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Bestensee nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Bestandteil der öffentlichen Straßen sind der Straßenkörper, der Luftraum darüber, das Zubehör und die Nebenanlagen nach § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Einer besonderen Erlaubnis bedürfen nicht, sofern die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:
 - bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie dauerhafte Werbeanlagen, Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Straßen;
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Briefkastenanlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege sowie Keller-, Licht – und Einlassschächte, soweit diese Schächte nicht übererdig sind, sämtliche vorge-

- nannte Anlagen nicht mehr als 70 cm in den Gehweg hineinragen und eine Gehwegbreite von 1,50 m verbleibt,
- kostenloses Verteilen von Zeitungen, Handzetteln, Flugblättern und sonstigen Schriften im Umhergehen,
 - Hinweis- und Werbeschilder für gemeindliche und für religiöse Veranstaltungen sowie das gemeindliche Informationsleitsystem,
 - das vorübergehende Lagern von Brennstoffen und Baumaterialien auf den Gehwegen und den Randstreifen, bis zum Ablauf des Tages, der der Anlieferung folgt,
 - das Bereitstellen von Abfallbehältern zur Entleerung bzw. Abfällen zur Abholung entsprechend den Festlegungen der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) in der jeweils geltenden Fassung,
 - Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen,
 - Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Öffentlichen Personennahverkehr.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder ganz untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Alle nicht im § 3 Abs. 1 genannten Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Darunter fallen u. a. Sondernutzungen wie zum Beispiel:
- Außengastronomie (Tische und Sitzgelegenheiten),
 - Verkaufseinrichtungen aller Art (mobil oder fest),
 - Straßenhandel (Speiseeis, Obst, Gemüse, Blumen) in mobiler Form, d.h. beweglich ohne Einnahme eines festen Standplatzes,
 - Anbringung oder Aufstellung von mobilen Werbeschildern,
 - Plakatierungen zur Ankündigung von Veranstaltungen, Wahlwerbung,
 - Informationsstände von politischen Verbänden oder gemeinnützigen Vereinen,
 - Werbung (Promotionstände, Produktproben u.ä.),
 - Durchführung von Veranstaltungen oder Straßenfesten,
 - Aufstellen von Bauzäunen, Baumaschinen, Bauwagen, Baugerüsten oder Containern,
 - Lagerung von Baumaterial, soweit es nicht nach § 3 Abs. 1 erlaubnisfrei ist.
- (2) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird auf Zeit oder bis auf Widerruf erteilt.

§ 5

Beantragung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung einzureichen:

- Antrag mit Angaben über Ort, Art, Umfang, Inhalt und Dauer der Sondernutzung, ggf. Erläuterungen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Karten oder andere geeignete Unterlagen zur Verdeutlichung,
 - Ist mit der Sondernutzung eine mögliche Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straßen Rechnung getragen wird und wie der ursprüngliche Zustand der Straße wieder hergestellt werden soll .
- (3) Die Verpflichtung, andere Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, kann die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erteilt werden. Für Bundes- und Landesstraßen ist die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen erforderlich, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wesentlich beeinträchtigt wird oder ein Eingriff in den Straßenkörper erfolgen soll.

§ 6

Bestimmungen für die Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird erteilt, soweit es die Örtlichkeit zulässt und ein öffentliches Interesse der Sondernutzung nicht entgegensteht. Ein öffentliches Interesse steht der Sondernutzung entgegen, wenn zum Beispiel:
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken und sonstige öffentlichen Belange beeinträchtigen würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden.
- (3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt, unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (4) Bei mit der Sondernutzung verbundenen Arbeiten ist die Erlaubnis vor Ort bereitzuhalten. Bei mobilen Werbeträgern und Plakatierungen sind die von der Gemeinde übergebenen Aufkleber als Nachweis der Sondernutzungserlaubnis anzubringen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde bzw. dem Träger der Baulast alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde bzw. der Träger der Baulast bei der Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (7) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort vorhandenen Einrichtungen vermieden wird.
- (8) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (9) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn:
 - a) die Gründe für den Widerruf erst nach Erteilung der Erlaubnis aufgetreten sind oder bekannt werden,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt oder nicht die angemessenen Vorschüsse oder Sicherheiten leistet.
- (10) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm errichteten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (11) Wird eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Genehmigung benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer gegenüber nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde gegenüber für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 8

Gebühren

Für Sondernutzungen nach § 4 dieser Satzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 2 bei erlaubnisfreien Sondernutzungen den Einschränkungen, Auflagen oder Untersagungen nicht nachkommt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - den Zeitraum der genehmigten Sondernutzung im Sinne des § 4 Abs. 2 überschreitet,
 - bei der Antragstellung nach § 5 Abs. 2 falsche Angaben tätigt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 erteilten und vollziehbaren Bedingungen, Auflagen oder nachträgliche Beschränkungen nicht nachkommt,
 - entgegen § 6 Abs. 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 - entgegen § 6 Abs. 10 nach Erlöschen der Erlaubnis die errichteten Einrichtungen nicht entfernt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 05.03.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung von Straßen und Plätzen vom 2.7.1992 außer Kraft.

Bestensee, den 05.03.2013

Quasdorf
Bürgermeister